

## Ausarbeitung zur Urlaubsrückkehr und Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

In den vergangenen Wochen wurden in den Bundesländern die Corona-Maßnahmen weiter gelockert. Viele Länder haben ihre Grenzen wieder für Touristen geöffnet. Aufgrund der zunehmenden touristischen Reisetätigkeit in der Urlaubszeit hat die BDA die Ausarbeitung zu arbeitsrechtlichen Fragen im Umgang mit Urlaubsrückkehrern bzw. der neuen CoronaEinreiseV überarbeitet und aktualisiert (Anlage).

Die CoronaEinreiseV unterscheidet nach aktuellem Stand zwischen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten und knüpft daran unterschiedliche Folgen bei der Einreise nach Deutschland. Maßgeblich für die Einstufung ist eine gemeinsame Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium des Innern und basiert auf einer zweistufigen Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI). Das RKI hat eine Liste von Ländern veröffentlicht, die nach diesen Kriterien als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete eingestuft wurden. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens aktualisiert das RKI diese Liste fortlaufend. Die Liste ist unter dem Link [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete) abrufbar.

Kommt ein Arbeitnehmer aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet zurück, ist der Arbeitgeber berechtigt, alles betriebsorganisatorisch Notwendige zu unternehmen, um Beschäftigte zu schützen und die Arbeitsleistung aufrecht zu erhalten.

Erleichterungen und Ausnahmen werden für geimpfte und genesene Personen im Kontext mit der Einreise geregelt. Die Regelungen zur Quarantäne bei Reiserückkehr nach der CoronaEinreiseV sollen aktuell bis 28. Juli 2021 gelten. Über mögliche Anpassungen werden wir informieren.